

GZ.: BMI-OA1500/0001-II/10/b/2015

Wien, am 08. Jänner 2015

An den

Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens im
Bundesministerium für Inneres
Im HauseSiegfried Wallner
BMI - II/10/b (Referat II/10/b)
Berggasse 9, 1090 Wien
Tel.: +43 (01) 90600 35141
siegfried.wallner@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051Betreff: Organisation; Ressourcenbedarf und Systemisierung; ZA Beantwortung; Probleme
im EDV Bereich; Zahl 12/14;

Zum Schreiben vom 11.09.2014, do. Zahl 12/14 darf mitgeteilt werden:

1. Datenleitungen - Unterdimensioniert (Anmerkung: Siehe auch Pkt 11)

Die IKT-Infrastruktur wurde in den vergangenen 10 Jahren sukzessive im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und den allgemeinen gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen der IKT massiv weiterentwickelt.

Schmalbandige Anbindungen von Dienststellen (ehemals 9,6 Kbit/s in den 90er Jahren) gehören der Vergangenheit an und auch die kleinste Dienststelle ist heute mit einer Nominalbandbreite von mindestens 2 Mbit/s an das BM.I-Netz angeschlossen. Dazu betreibt das BM.I ein autarkes Datennetz (BM.I-Netzwerk) auf Basis jener Technologien, die auch die größten öffentlichen Netzwerke und Telekommunikations-Provider nutzen. Das BM.I Netzwerk wird permanent überwacht (24/7/365) und Störungen werden sofort einer Behebung zugeführt. Werden Ressourcenengpässe von den Managementsystemen erkannt oder von Logistikabteilungen gemeldet, so werden diese einer technischen Analyse unterzogen und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten beseitigt.

2. PAD - Die Suchfunktion ist für eine sinnvolle Arbeit unzumutbar (Unterteilung auf Verwaltungs- und Kriminalpolizeiliche Akte). Es dauert zu lange bis eine Person (wenn überhaupt) im PAD gefunden wird. Datenschutz sollte bei der Verhinderung bzw. Aufklärung von Straftaten nicht behindernd sein

Nach der Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes mit 1.1.2014 wurde auch die technische Suche in der Applikation PAD an die neue Gesetzeslage angepasst. Die Anpassung wurde im Mai 2014 mit GZ: BMI-OA1000/0008-II/10/b/2014 verlautbart.

Seit diesem Zeitpunkt ist die einzige Einschränkung bei der Suche die Auswahl des Datenbestandes zwischen den Akten der Strafrechtspflege und dem restlichen Datenbestand.

Eine weitere Vereinfachung der Suche ist nur nach einer nochmaligen Gesetzesänderung möglich.

3. Größere Bildschirme - Insbesondere durch Einführung der Applikation ePEP sind größere Bildschirme erforderlich

Das BM.I ist bestrebt, die Bildschirmgröße den zur Verfügung stehenden Applikationen anzupassen. Mit der Implementierung von ePEP werden alle Arbeitsplätze, die für eine Dienstplanung verwendet werden, sukzessive mit größeren Monitoren ausgestattet. Seit Inkrafttreten der Haushaltsrechtsreform sind für die Umsetzung dieser Maßnahmen die Landespolizeidirektionen in Ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich.

4. Speicherplatz - 50 MB für eigene Dateien und 50 MB für Postfach sind zu klein

Grundsätzlich sind für den dienstlichen Gebrauch Mail-Adressen und die Dokumentenablage der Dienststelle zu verwenden. Hier ist grundsätzlich keine Einschränkung der Postfachgröße vorgesehen (Erlass des BM.I GZ.: BMI-OA1300/0177-II/10/b/2013, Pkt 3).

Die eigene Ablage (Eigene Dateien) und die persönliche Email Adresse sind nur für persönliche Anliegen zu verwenden.

Die IKT Nutzungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2009, regelt die private Nutzung der IKT Infrastruktur. Auszug aus § 3: *„Die Nutzung der für den Dienstbetrieb zur Verfügung stehenden IKT-Infrastruktur für private Zwecke ist im eingeschränkten Ausmaß zulässig. Sie darf jedoch nicht missbräuchlich erfolgen, dem Ansehen des öffentlichen Dienstes nicht schaden, der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes nicht entgegenstehen und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der IKT-Infrastruktur nicht gefährden.“*

Reicht das persönliche Postfach trotz dieser Maßnahmen nicht aus, kann vorübergehend auch eine Archivierung als pst Datei am eigenen BAKS Gerät erfolgen. Handelt es sich um dienstliche Informationen, kann durch Einrichten eines Ordners im Dienststellen-Postfach und Verschieben der Mails Abhilfe geschaffen werden.

5. VSTV - Vereinfachung, zu unübersichtlich. Einfügen von Beilagen zu kompliziert. Aktsuche schwierig und unübersichtlich. Vormerkdelikte sollten vom System selbst erkannt werden. Gefahrgut-Schaublattanzeigen fehlen die Codes

Gemeinsam mit den Bediensteten der Landespolizeidirektionen wurde die Applikation VStV entwickelt und seit der Inbetriebnahme verbessert. Weiterentwicklungen sind auch für 2015 geplant, wie z.B. die Integration der ADR Funktionalitäten.

Etwaige vertiefende Schulungen wären direkt bei den zuständigen Organisationseinheiten der betroffenen LPD anzuregen.

6. Drucker - Bei jedem Arbeitsplatz bzw. auf jeden Fall in Räumen mit Vernehmung, ein Farbdrucker pro Dienststelle ist in der heutigen Zeit unumgänglich

Das BM.I ist im Sinne der Effizienzsteigerung und des Umweltschutzes bestrebt auf papiergebundene Dokumente möglichst zu verzichten. Die Evaluierung im Zuge der Druckerkonsolidierung hat ergeben, dass mit Arbeitsplatzgruppendrucker sämtliche dienstliche Erfordernisse sparsam und effizient abgedeckt werden können.

Grundsätzlich stehen auf den Polizeiinspektionen Farbscanner mit SW-Druckfunktion zur Verfügung, die das Anfügen von Farbdokumenten im elektronischen Schriftverkehr ermöglichen. Für den Ausdruck von Vernehmungsprotokollen und Bestätigungen ist ein SW-Ausdruck ausreichend.

Auf Dienststellen, bei denen der Bedarf für Farbdrucke gegeben ist, sowie auf allen BPK und SPK sind jedenfalls auch Farbdruckmöglichkeiten nutzbar.

7. EDD - Sehr träge, kein Schritt „Rückgängig“ möglich, keine automatische Speicherung bei Ausstieg oder Systemabsturz; Arbeitsaufwand im Vergleich zum Nutzen zu hoch

Derzeit wird die EDD österreichweit auf die neue Version 4.0 umgestellt. Während der Umstellungsphase sind noch beide Versionen in Verwendung.

Die EDD 4.0 wurde so konzipiert, dass das „look and feel“ dem der EDD 3.1 entspricht, jedoch wurde die Applikation modernisiert, benutzerfreundlicher programmiert und mit zusätzlichen Features ausgestattet. „Rückgängig“ und eine automatische Speicherung wird es auch künftig nicht geben. Der Arbeitsaufwand wird durch die Einführung der ED 4.0 massiv reduziert, der Nutzen (automatische Abrechnung) extrem erhöht.

Der Bedarf an der EDD kann aufgrund der Haushaltrechtsreform 2013 (Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009) nicht in Frage gestellt werden. Durch die Einführung des BHG 2013 mit 1.1.2013 kam es zu grundlegenden Änderungen,

insbesondere durch die Einführung des Grundsatzes der Wirkungsorientierung. Das BHG 2013 sieht die Schaffung von Voraussetzungen für eine ergebnisorientierte Steuerung für haushaltsführende Stellen vor. Daher muss dem gesetzlichen Auftrag auch im BM.I gefolgt werden, um eine transparente Darstellung gegenüber Parlament und Öffentlichkeit zu erreichen, welche Wirkungsziele angestrebt werden und welche Maßnahmen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gesetzt werden.

8. Notebooks mit Drucker - Anschaffung für Vernehmungen von Personen, welche nicht zur PI kommen können erforderlich.

Notebooks mit mobilen Druckern (Kofferlösung) sind im BM.I bereits seit einigen Jahren im Einsatz. Österreichweit wurden in den LPDs mehrere dieser Geräte zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung dieser Komponenten obliegt der jeweiligen LPD. Grundsätzlich ist es jedoch jeder und jedem Bediensteten möglich, bei Bedarf dieses Equipment für Vernehmungen außerhalb der PI zu verwenden.

9. Aktenversendung an STA - Aktenversendung an STA nur mit einem strafrechtlichen Delikt möglich, zB Versendung zur strafrechtlichen Beurteilung SM oder Brandereignis wäre zu ermöglichen.

Diese Art der Versendung ist ab 01.01.2015 mit der Berichtsart § 100 Abs. 3a StPO möglich, siehe Informationen des zentralen PAD Supports.

10. Lichtbilder - Umständlich und mühsam vom Fotoassistenten bis zum PAD-Akt

Aus Datensicherheitsgründen kann kein Import von externen Daten (auch Fotos) über eine normale USB Verbindung sondern nur über eine auf Schadsoftware überprüfbare Routine erfolgen.

Die Lichtbilder werden über den Fotoassistenten in BAKS übertragen, von dort müssen die Lichtbilder über das Formular „Lichtbildbeilage“ in PAD übernommen werden. Klar ist, dass diese Fotos hochgeladen werden müssen, da sie im BAKS und nicht im PAD gespeichert sind.

11. Netzwerkleitungen zu schwach - In manchen Applikationen extreme Wartezeiten

(Anmerkung siehe auch Pkt 1)

Die teilweise noch verbreitete Meinung, dass die „Geschwindigkeit von Datenleitungen“ im BM.I-Netz unangemessen ist rührt aus einer Situationsbetrachtung vergangener Tage her, als die IKT-Infrastruktur noch auf einer älteren Technologie basierte („X.25-Netzwerk“). Die Performance einer IT-Anwendung unterliegt objektiven messbaren Faktoren und einer

subjektiven Beurteilung durch den einzelnen Nutzer. Natürlich können in komplexen IT-Prozessen durch die unterschiedlichsten Gründe unbefriedigende Antwortzeiten entstehen (z.B.: Serverauslastung, Speichernutzung, Netzwerk etc.). Dies kann man aber nicht stereotyp einem Grunddienst zuordnen, sondern muss dies im Einzelfall im Weg einer Meldung an die IKT-Supportorganisation herangetragen werden, um die Ursachen zu erforschen und wenn möglich zu beseitigen. Dazu stehen die eingerichteten Ansprechstellen in den Logistikabteilungen der Landespolizeidirektionen, sowie der zentrale Helpdesk im BM.I zur Verfügung.

12. Verknüpfungsanfragen - nach wie vor nur in der alten EKIS – Maske möglich

Derzeit stehen im BMI-Portal nur Standardanfragen zur Verfügung. Eine generelle Umsetzung von etwaigen Verknüpfungsanfragen im Portal ist derzeit nicht angedacht. Geplant ist konkret die Umsetzung der KZR-Verknüpfungsanfrage.

13. UDM - Ist schwer zu befüllendes Programm

UDM wurde vom BM.I über Anforderung des BMVIT nachträglich in die Applikation PAD integriert. Aus diesem Grund konnten nicht alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten ausgenutzt werden.

Derzeit wird an einer Verringerung der notwendigen Parameter gearbeitet und UDM für PAD NG neu ausgearbeitet. Ziel ist, eine größere Übersichtlichkeit und einfachere Befüllung des UDM.

14. Internetzugang - Erhebungen im Internet wie zB Facebook wird blockiert und dadurch Aufklärungsarbeit behindert

Technisch sind im BAKS grundsätzlich nur Seiten gesperrt, die dienstlich nicht relevant sind wie Porno Streaming, Ware Downloads, bzw andere Seiten, von denen anzunehmen ist, dass Schadsoftware (Computerviren, Würmer etc) die Sicherheit von BAKS gefährden könnten. Die meisten „Sozialen Medien“, ausgenommen Facebook, sind uneingeschränkt nutzbar. Lediglich Facebook ist derzeit aufgrund von Sicherheitsbestimmungen eingeschränkt im BAKS nutzbar. Die Einschränkungen der dienstlichen Nutzung von Facebook beziehen sich nur auf BAKS und nicht auf die zahlreichen Stand Alone PCs in den Bundesländern, hier ist die Nutzung von Facebook für dienstliche Zwecke uneingeschränkt möglich.

15. Gewaltschutzdatei - Die 1 Jahres Speicherung stellt die Sinnhaftigkeit dieser Datei in Frage.

Das Bundesministerium für Inneres ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Gesetze gebunden. Die gesetzliche Grundlage für die Gewaltschutzdatei findet sich im § 58c Sicherheitspolizeigesetz, hier ist auch die Jahresfrist vorgegeben.

16. Zu viele Kennwörter - Sollte einfacher gestaltet werden

Grundsätzlich wäre eine Single Sign On (SSO) Lösung im BM.I sinnvoll, die jedoch aufgrund verschiedener Serverapplikationen auf verschiedenen Serverplattformen in verschiedenen Serverfarmen nicht immer möglich. Derzeit wird im BM.I das Portalverbund Protokoll (PVP) eingesetzt. Mit einem Einstieg in das Portal (auch von mBAKS Light) wird die Nutzung zahlreicher Applikationen ohne neuerliche Anmeldung ermöglicht. Die Umstellung wird sukzessive vorgenommen und neue Applikationen müssen bereits dem neuen Standard entsprechen. Somit werden in den nächsten Jahren die meisten Applikationen über eine Anmeldung im BAKS bzw. im Stammportal erreichbar sein.

17. Verschieden Eingabeformen - Sollte einheitlich gestaltet werden – zB GebDat = einmal mit Punkt einmal ohne und dgl. (nicht zeitgemäß)

Da im BM.I aufgrund der gesetzlichen Vorgaben viele unterschiedliche Applikationen verwendet bzw. befüllt werden müssen, kann es zu unterschiedlichen Eingabeformaten aufgrund verschiedener herstellerabhängiger Formate (SAP, Microsoft, Oracle, etc), kommen.

Eine Standardisierung wird hier vom BM.I angestrebt, ist aber nur zu einem Teil möglich.

18. Zuarbeiten auf anderen Dienststellen - Nicht möglich, Warum? Dies ist bei größeren Akten unumgänglich

Derzeit ist das Zuarbeiten nicht möglich, da nicht auf einem Server sondern auf vielen verschiedenen Servern gearbeitet wird. Dies wird mit PAD NG möglich sein.

19. Abwesenheitsworkflow - Bei Zuteilungen kann der Bedienstete keinen Urlaub anmelden

Grundsätzlich kann ein Erholungsurlaubsansuchen im Abwesenheitsworkflow immer abgegeben werden. Bei einer Versetzung/Zuteilung ist jedoch so lange abzuwarten, bis die Versetzung/Zuteilung zur neuen Dienststelle von der jeweils zuständigen Personalabteilung durchgeführt wurde.

Hintergrund: Das Urlaubsansuchen kann sonst nicht vor nach der Zuteilung/Versetzung zuständigen Vorgesetzten der neuen Dienststelle genehmigt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, weil das Erholungsurlaubsansuchen für die ersten Tage der Zuteilung/Versetzung gedacht ist, ist die Genehmigung des Erholungsurlaubes vom zuständigen Vorgesetzten (der neuen Dienststelle) in schriftlicher Form (z.B. per Mail) einzuholen und das Erholungsurlaubsansuchen, sofern dies genehmigt wurde im Nachhinein über den Abwesenheitsworkflow zu erfassen.

Für die Bundesministerin

GenMjr. Ernst Fischer, BA

elektronisch gefertigt